



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Leitfaden zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Leistungen der Invalidenversicherung

Stand 1. Dezember 2023

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Abkürzungen | 4 |
| Einleitung | 6 |
| 1. Versicherungsunterstellung | 7 |
| 1.1. Wer ist in der AHV/ IV versichert? | 7 |
| 1.1.1. Obligatorische Versicherung..... | 7 |
| 1.1.2. Fakultative Versicherungen | 7 |
| 1.1.3. Versicherungsunterstellung im internationalen Kontext (Sozialversicherungsabkommen)..... | 7 |
| 1.2. Beitragspflicht..... | 9 |
| 2. Die versicherungsmässigen Voraussetzungen (vmV) | 10 |
| 2.1. Versicherungsmässige Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen | 10 |
| 2.1.1. Grundvoraussetzung..... | 10 |
| 2.1.2. Voraussetzungen für ausländische Personen | 10 |
| 2.1.3. Bedeutung der Versicherteneigenschaft während der Durchführung..... | 11 |
| 2.2. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die ordentliche Rente | 12 |
| 2.2.1. Grundvoraussetzung..... | 12 |
| 2.2.2. Bedeutung der drei Beitragsjahre | 12 |
| 2.2.3. Hinweis zur Auszahlung ins Ausland | 12 |
| 2.3. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die ausserordentliche Rente | 13 |
| 2.3.1. Grundvoraussetzung..... | 13 |
| 2.3.2. Voraussetzungen für ausländische Personen | 13 |
| 2.3.3. Hinweise zur Auszahlung ins Ausland..... | 14 |
| 2.4. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Hilflosenentschädigung (HE) | 15 |
| 2.4.1. Grundvoraussetzung..... | 15 |
| 2.4.2. Voraussetzungen für ausländische Personen | 15 |
| 2.4.3. Hinweise zur Auszahlung ins Ausland..... | 15 |
| 3. Eintritt der Invalidität (Versicherungsfall) | 16 |
| 3.1. Eintritt der Invalidität bei Eingliederungsmassnahmen..... | 16 |
| 3.2. Eintritt der Invalidität: ordentliche und ausserordentliche Rente | 16 |
| 3.3. Eintritt der Invalidität bei Hilflosenentschädigung | 17 |
| 4. Spezielle Hinweise | 18 |
| 4.1. Spezialfall: Mehrfache oder wechselnde Staatsangehörigkeit | 18 |
| 4.2. Sozialversicherungsabkommen | 18 |
| 4.3. Fehlen der versicherungsmässigen Voraussetzungen..... | 19 |
| 4.4. Brexit | 19 |
| Anhang 1: Staaten mit Sozialversicherungsabkommen | 21 |
| Anhang 2: Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen | 22 |
| Anhang 3: Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt gem. Art. 13 ATSG, Aufenthaltsbewilligungen und Bewilligungen im Asylbereich | 24 |

Abkürzungen

| | |
|-----------|--|
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AHVG | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AHVV | Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| ALV | Arbeitslosenversicherung |
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| ATSG | Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts |
| ATSV | Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts |
| BGS | Betreuungsgutschriften |
| BGE | Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes |
| BGer | Bundesgericht |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| EFTA | Europäische Freihandelsassoziation |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGS | Erziehungsgutschriften |
| EL | Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung |
| ELG | Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung |
| ELV | Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung |
| EM | Eingliederungsmassnahmen |
| Entscheid | Formeller Entscheid der IV-Stelle (Verfügung, Mitteilung, Beschluss) |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| FlüB | Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung |
| FZA | Freizügigkeitsabkommen |
| HE | Hilflosenentschädigung |
| IK | Individuelles Konto |
| IV | Invalidenversicherung |
| IVG | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung |
| IV-Stelle | Invalidenversicherungsstelle |
| IVV | Verordnung über die Invalidenversicherung |
| KS | Kreisschreiben |
| KSBEM | Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV |
| KSBIL | Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung der AHV/IV/EL |

| | |
|------|---|
| KSH | Kreisschreiben über Hilflosigkeit |
| KSIR | Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung |
| KSVI | Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung |
| KTGV | Krankentaggeldversicherung |
| KV | Krankenversicherung |
| KVG | Bundesgesetz über die Krankenversicherung |
| RWL | Rentenwegleitung |
| Rz | Randziffer |
| SAK | Schweizerische Ausgleichskasse |
| UV | Obligatorische Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung |
| UVG | Bundesgesetz über die Unfallversicherung |
| UVV | Verordnung über die Unfallversicherung |
| vmV | versicherungsmässige Voraussetzungen |
| VO | Verordnung |
| vP | versicherte Person(en) |
| WEL | Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV |
| WVP | Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV |
| ZAS | Zentrale Ausgleichsstelle |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |

Für die bessere Verständlichkeit und Unterscheidbarkeit sind im Text ab S. 8 Personengruppen für die sich Regelungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unterscheiden durch unterschiedliche Farben markiert:

- **Schweizerische Staatsangehörige**
- **Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens**
- **Ausländische Staatsangehörige im Geltungsbereich eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens sowie Personen im Geltungsbereich des FLÜB**
- **Nichtvertragsstaatsangehörige**

Einleitung

Der vorliegende Leitfaden vermittelt einen Überblick über die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Leistungen der Invalidenversicherung und soll die Beantwortung praktischer Fragen beim Vollzug des IVG erleichtern.

Grundlage bilden die jeweils gültigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften sowie die verbindlichen Weisungen des BSV.

Für den Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) müssen sowohl materielle als auch formelle Voraussetzungen erfüllt sein. Bei den formellen Voraussetzungen handelt es sich um die sogenannten versicherungsmässigen Voraussetzungen (vmV). Die vorliegende Zusammenstellung vermittelt einen allgemeinen Überblick über die vmV und geht dabei auf einzelne Leistungen wie die Eingliederungsmassnahmen, die Renten (ordentliche und ausserordentliche) und die Hilflosenentschädigung näher ein. Insbesondere wird auch die Rechtslage bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erläutert.

Im ersten Teil des Leitfadens wird auf die Grundvoraussetzungen eines Leistungsanspruchs eingegangen, namentlich die Versicherungs- und Beitragspflicht im schweizerischen Sozialversicherungssystem. In diesem Zusammenhang werden auch Aspekte zu den anwendbaren Rechtsvorschriften in Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte und damit einhergehende allfällige Leistungsansprüche im Bereich der IV beleuchtet.

Im zweiten Teil werden die versicherungsmässigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen der IV erläutert. Da die Staatsangehörigkeit für den Leistungsanspruch ein massgebliches Kriterium darstellt, wird unterschieden, ob es sich um Staatsangehörige der Schweiz, von EU-/EFTA-Staaten, von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Vertragsstaaten) oder um Nichtvertragsstaatsangehörige handelt. Die versicherungsmässigen Voraussetzungen unterscheiden sich je nachdem, ob nationales Recht oder staatsvertragliche Regelungen Anwendung finden. Die Sozialversicherungsabkommen enthalten unter anderem Bestimmungen zu den vmV betreffend Eingliederungsmassnahmen und Rentenleistungen der IV.

Für die Beurteilung, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für eine bestimmte Leistung erfüllt sind, spielt der Zeitpunkt des Eintretens der Invalidität in Bezug auf die beanspruchte Leistung eine entscheidende Rolle. Der dritte Teil widmet sich daher dem Eintritt der Invalidität (Eintritt Versicherungsfall) für die einzelnen Leistungen.

Spezielle Hinweise und Übersichten können dem vierten Teil sowie den Anhängen entnommen werden.

1. Versicherungsunterstellung

1.1. Wer ist in der AHV/ IV versichert?

(Art. 1b IVG i. V. m. Art. 1a Abs. 1 und 2 AHVG)

Die in der Schweiz lebende Bevölkerung ist mit wenigen Ausnahmen obligatorisch in der AHV/IV versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG in Verbindung mit Art. 1b IVG).

1.1.1. Obligatorische Versicherung

Jede Person, die in der Schweiz **Wohnsitz** hat und/oder eine **Erwerbstätigkeit** ausübt, ist von Gesetzes wegen in der AHV versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG). In der Schweiz lebende Erwerbstätige und Nichterwerbstätige (z.B. Kinder, Studenten, vorzeitig Pensionierte) sind somit in der IV versichert. Für den Wohnsitzbegriff wird auf die zivilrechtliche Definition abgestellt. Der Wohnsitz ist daher nach den Bestimmungen des ZGB zu prüfen (Art. 1a AHVG i.V.m. Art. 13 ATSG; Art. 23-26 ZGB, s. Anhang 3)¹.

Ebenfalls obligatorisch versichert sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Dienste der Eidgenossenschaft, bei internationalen Organisationen und anerkannten Hilfsorganisationen im Ausland tätig sind (Art. 1a Abs. 1 Bst. c. AHVG, Rz 3056 und 3096 WVP).

Dies gilt ebenfalls für Personen mit **Wohnsitz im Ausland**, wenn sie eine **Erwerbstätigkeit** – als Arbeitnehmende oder Selbstständige – in der Schweiz ausüben (z.B. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, die den Wohnsitz im Ausland beibehalten).

Personen, die ihren **Wohnsitz ins Ausland verlegen**, ohne weiterhin eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz auszuüben, **sind grundsätzlich nicht mehr obligatorisch versichert**. Es besteht kein Anknüpfungspunkt mehr zum schweizerischen Sozialversicherungssystem.

Ausgenommen von der obligatorischen Versicherung sind z.B. ausländische Personen mit Privilegien und Immunitäten gemäss Völkerrecht (z.B. Diplomaten, internationale Beamte; Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG).

1.1.2. Fakultative Versicherungen

Weiterführungs- und Beitrittsversicherung (Art. 1a Abs. 3 und 4 AHVG): Unter bestimmten Voraussetzungen kann die obligatorische Versicherung lückenlos weitergeführt werden (z.B. eine Bankangestellte, die vom Arbeitgeber in der Schweiz in eine ausländische Filiale entsandt wird) oder es kann der Versicherung beigetreten werden (z.B. nichterwerbstätige Person, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleitet).

Freiwillige Versicherung: Die **Freiwillige** Versicherung steht den Staatsangehörigen der Schweiz und der Mitgliedstaaten der EU und EFTA offen, wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, der EU und der EFTA begründen. Für die Freiwillige Versicherung wird ein Bezug zur Schweiz und zur AHV/IV verlangt. Dieser besteht darin, dass die Person unmittelbar vor dem Beitritt zur freiwilligen Versicherung ununterbrochen fünf Jahre in der AHV/IV versichert gewesen sein muss (Art. 2 AHVG).

1.1.3. Versicherungsunterstellung im internationalen Kontext (Sozialversicherungsabkommen)

Zusätzlich zum nationalen Recht ist für grenzüberschreitende Sachverhalte die Versicherungsunterstellung (anwendbare Rechtsvorschriften) in den Sozialversicherungsabkommen, die die Schweiz mit andern Staaten abgeschlossen hat (s. Anhang 1), geregelt. Grundsätzlich gehen die Abkommen vom Erwerbortprinzip aus. Dies bedeutet, dass dasjenige Landesrecht zur Anwendung gelangt, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z.B. Grenzgänger). Es gibt allerdings auch Ausnahmen vom **Erwerbortprinzip**, z.B. die Entsendung. Es handelt sich dabei um erwerbstätige Personen, die

¹ Vgl. zum Wohnsitz BGE 135 V 249 und die Urteile 8C_522/2015 vom 21.4.2016 und 9C_747/2015 vom 12.5.2016 und zum gewöhnlichen Aufenthalt Urteil 9C_940/2015 vom 6.7.2016

für eine begrenzte Zeit von ihren Arbeitgebern von einem Vertragsstaat in den anderen entsandt werden. Diese Personen bleiben im Entsendestaat versichert.

Die Versicherungsunterstellung ist immer persönlich. So ist z.B. ein Kind nicht per se mit den Eltern mitversichert. Auch die Ehefrau eines in der Schweiz tätigen Grenzgängers ist nicht in der IV versichert, es sei denn, sie erfüllt selber die Voraussetzungen. So muss auch z.B. der Beitritt zur Freiwilligen Versicherung (s. 1.1.2) von jedem Familienmitglied persönlich erklärt werden.

Die Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitenden Sachverhalten liegt in der Kompetenz der Ausgleichskassen. Sie stellen in Anwendung der internationalen Abkommen und der nationalen Rechtsvorschriften fest, ob die betroffenen Personen in der schweizerischen AHV/IV versichert sind oder den Rechtsvorschriften eines anderen Staates unterstellt sind.

Im grenzüberschreitenden Kontext gehen die Regelungen der Sozialversicherungsabkommen, welche die Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossen hat, den nationalen Bestimmungen über die Versicherungspflicht vor. Dies gilt sowohl für die zweiseitigen Abkommen, welche die Schweiz mit einzelnen Staaten abgeschlossen als auch für die mehrseitigen Abkommen mit der EU (Freizügigkeitsabkommen CH-EU, FZA) und der EFTA (EFTA-Übereinkommen).

1.2. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht von **Erwerbstätigen** in der AHV/IV beginnt ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag und endet bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG).

Die Beitragspflicht der **Nichterwerbstätigen** beginnt ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und endet am Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 3 Abs. 1 und 2 AHVG).

Die Beiträge des **nichterwerbstätigen Ehegatten** gelten als bezahlt, wenn beide Ehegatten in der Schweiz versichert sind und der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag (AHV/IV/EO) entrichtet (2023: CHF 514 x 2= 1028) (Art. 3 Abs. 3 AHVG).

Für den Beitragsbezug von **nichterwerbstätigen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung** ist die Sonderregelung von Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG zu beachten: Sie entrichten unter Vorbehalt der Verjährung gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG erst dann Beiträge, wenn

- sie als Flüchtlinge anerkannt wurden,
- ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, oder
- aufgrund ihres Alters, ihres Todes oder ihrer Invalidität ein Leistungsanspruch der AHV oder der IV entsteht.

Für die **Praxis** bedeutet dies, dass bei Eintritt einer Invalidität die Beiträge rückwirkend (ab Wohnsitznahme, jedoch nicht länger als 5 Jahre zurück) nachzufordern sind.

Als **Beitragsjahr** gilt ein Jahr, in welchem die Person die Beitragspflicht erfüllt hat und zwar aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder mit Beiträgen als Nichterwerbstätige (NE) oder wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat oder wenn Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29^{ter} Abs. 2 AHVG).

In der **Praxis** ist es deshalb für die Abklärung der Beitragspflichtererfüllung wichtig, dass auch der IK-Auszug des Ehegatten eingeholt wird.

Ein **volles Beitragsjahr** liegt nach Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als 11 Monate obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert war und während dieser Zeit mindestens den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten i. S. v. Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist.

Als Beitragszeiten nebst den ordentlichen Beitragszeiten gelten:

Erziehungsgutschriften (EGS) sind fiktive Einkommen, die bei der Rentenberechnung für Jahre angerechnet werden, während derer eine versicherte Person die elterliche Sorge für Kinder unter 16 Jahren hatte. EGS werden nicht ins individuelle Konto (IK) eingetragen (Art. 29^{sexies} AHVG).

Betreuungsgutschriften (BGS) sind fiktive Einkommen, die gutgeschrieben werden können, wenn eine Person nahe Verwandte betreut, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV/IV, UV oder der Militärversicherung beziehen. Die BGS müssen beantragt werden und sind im IK eingetragen (Art. 29^{septies} AHVG).

2. Die versicherungsmässigen Voraussetzungen (vmV)

Die vmV sind für jede Leistung der IV unterschiedlich. Darüber hinaus sind die anwendbaren Rechtsvorschriften abhängig von der Staatsangehörigkeit. Je nachdem, ob es sich um Staatsangehörige der Schweiz, eines EU/EFTA-Staats, eines Vertragsstaats oder eines Nichtvertragsstaats handelt, sind unterschiedliche Voraussetzungen zu prüfen. Besondere Bestimmungen gelten für anerkannte Flüchtlinge gemäss Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV/IV (FlüB).

2.1. Versicherungsmässige Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen

Eingliederungsmassnahmen (EM):

- Medizinische Massnahmen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art
- Hilfsmittel
- Massnahmen zur Wiedereingliederung (aus der Rente)

2.1.1. Grundvoraussetzung

Eine Person muss während der Durchführung der EM in der IV versichert sein (Art. 9 Abs. 1^{bis} IVG). Diese Voraussetzung muss grundsätzlich von der betroffenen Person selber erfüllt sein. Nur im Falle von unter 20-jährigen Kindern von im Ausland lebenden Familien gibt es Erleichterungen, wenn das Kind selber nicht versichert ist (Art. 9 Abs. 2 IVG). Hier genügt es, wenn mindestens ein Elternteil freiwillig bzw. in bestimmten Fällen obligatorisch versichert ist, etwa während einer Erwerbstätigkeit im Ausland (Art. 9 Abs. 2 IVG).

Achtung! Kinder von Grenzgängern aus einem EU/EFTA-Land, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind nicht versichert. Sie werden von Art. 9 Abs. 2 IVG nicht erfasst. Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, sind zwar obligatorisch versichert, jedoch nicht, wie es in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b IVG für die Versicherteneigenschaft als Anspruchsvoraussetzung verlangt wird, während einer Erwerbstätigkeit im Ausland.

Die Grundvoraussetzung verlangt die Versicherteneigenschaft **während des Leistungsbezugs** von EM, jedoch muss die Person bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht versichert gewesen sein. Wie nachfolgend aufgezeigt, kann eine Person, die nur die Grundvoraussetzung erfüllen muss, mit einem Gesundheitsschaden in die Schweiz einreisen und dennoch die vmV für EM erfüllen.

Schweizerische Staatsangehörige müssen nur die Grundvoraussetzung erfüllen (Art. 9 Abs. 1^{bis} IVG).

2.1.2. Voraussetzungen für ausländische Personen

Ausländische **Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens** müssen aufgrund des Gleichbehandlungsgebots „nur“ die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie schweizerische Staatsangehörige, also die Grundvoraussetzung.

Beispiel: Eine deutsche Paraplegikerin nimmt in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit auf. Ab diesem Zeitpunkt ist die IV zuständig für Hilfsmittel etc., auch für Erneuerungen und Reparaturen des Rollstuhls.

Ausländische Staatsangehörige im Geltungsbereich eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens müssen bei Invaliditätseintritt **je nach Abkommen** (Liste der Sozialversicherungsabkommen siehe im Anhang 3) entweder ein Beitragsjahr aufweisen oder der Beitragspflicht unterstellt sein. Kinder müssen ein Jahr ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Personen im Geltungsbereich des FlüB müssen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles der Beitragspflicht unterstellt sein. Kinder müssen ein Jahr ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. **(siehe Art. 2 FlüB).**

Alle **ausländischen Staatsangehörigen**, die nicht von einem Sozialversicherungsabkommen (oder dem FlÜB) erfasst sind (**d.h. alle Nichtvertragsstaatsangehörigen**), müssen zusätzlich zur Grundvoraussetzung weitere Voraussetzungen erfüllen, nämlich bei Eintritt der Invalidität (s. 3.) während mindestens eines vollen Jahres Beiträge (s. 1.2.) geleistet haben oder sich ununterbrochen während 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 IVG). Das ausländische Kind muss selber die Voraussetzungen erfüllen (etwa bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits ein Jahr in der Schweiz gelebt haben) **und** zusätzlich muss sein ausländischer Vater oder seine ausländische Mutter bestimmte Voraussetzungen erfüllen (etwa bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Beitragsjahr erfüllt haben) (Art. 9 Abs. 3 IVG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 IVG).

Beispiel: Ein Kind aus der Demokratischen Republik Kongo, welches mit seiner Mutter in die Schweiz eingereist ist, erfüllt die vmV nur, wenn bei Eintritt der Invalidität zum einen die Mutter mindestens ein Jahr lang Beiträge bezahlt hat und zum andern das Kind schon ein Jahr lang ununterbrochen in der Schweiz gewohnt hat.

2.1.3. Bedeutung der Versicherteneigenschaft während der Durchführung

Eine Person muss bei Eintritt des Versicherungsfalles bezüglich der konkreten EM nicht unbedingt in der IV versichert sein. Hingegen muss sie während der Dauer der Durchführung der EM versichert sein.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- Bei definitiver Ausreise aus der Schweiz endet in der Regel die Versicherung in der IV und die Massnahme muss eingestellt werden.
- Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, aber ihren Wohnsitz im Ausland haben (z.B. Grenzgänger, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung), verlieren mangels Wohnsitz die Versicherteneigenschaft, sobald sie die Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben (in keinem Arbeitsverhältnis mehr sind).

Bei gesundheitsbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit kommt unter bestimmten Voraussetzungen **für Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens die sogenannte Nachversicherung²** zum Zug.

- Ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger, der den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung nicht mehr unterliegt, weil er seine existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben musste, gilt als in dieser Versicherung versichert für den Erwerb des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen. Die Durchführung von EM im Ausland ist allerdings nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Nachversicherungsschutz endet beim Bezug einer Invalidenrente (ganze oder Teilrente), bei abgeschlossener erstmaliger Eingliederung oder beim Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes (Anhang XI Abschnitt Schweiz/Ziff.8 der VO (EG) 883/2004):
 - Somit hat beispielsweise ein Grenzgänger Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn er seine Arbeit in der Schweiz wegen Krankheit oder Unfall aufgeben musste. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Grenzgänger bis zum Leistungsanspruch weiterhin Beiträge in der Schweiz entrichtet.
 - Gibt er hingegen seine Arbeit in der Schweiz freiwillig auf, ohne anschliessend eine Beschäftigung in einem anderen Staat aufzunehmen, hat er gemäss dieser Bestimmung keinen Anspruch auf schweizerische Eingliederungsmassnahmen. In diesem Fall wäre vielmehr der Wohnsitzstaat für die Eingliederung zuständig. Das Gleiche gilt bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Folge von Arbeitslosigkeit.
- Personen, die im Ausland wohnen und Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Wohnlandes oder eine schweizerische Rente beziehen, haben mangels Versicherteneigenschaft keinen Anspruch auf EM (beispielsweise für Wiedereingliederung aus Rente).

² Vergleiche: Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV; KSBIL Rz. 1011 ff.)

2.2. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die ordentliche Rente

2.2.1. Grundvoraussetzung

Für den Anspruch auf eine ordentliche Rente setzt Artikel 36 Absatz 1 IVG mindestens drei Beitragsjahre voraus. Dies gilt sowohl für schweizerische als auch ausländische Staatsangehörige. Die drei Beitragsjahre müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles „Rente“ (s. 3.2) erfüllt sein.

Im Rentenfall bedeutet dies, dass schweizerische Staatsangehörige, EU/EFTA-Staatsangehörige, Vertragsstaatsangehörige sowie **Nichtvertragsstaatsangehörige** diese Voraussetzung erfüllen müssen. Zusätzliche Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für Personen im Anwendungsbereich des FlüB.

2.2.2. Bedeutung der drei Beitragsjahre

Eine Person muss bei Eintritt des Versicherungsfalles bezüglich der Rente nicht unbedingt in der IV versichert sein. Sie muss jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles während mindestens drei Jahren Beiträge entrichtet haben.

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

- Die Beitragsdauer muss nicht unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt sein. Beitragszeiten können auch vor dem 20. Altersjahr zurückgelegt worden sein.
- Die dreijährige Beitragsdauer ist erfüllt, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten zu irgendeiner Zeit obligatorisch oder freiwillig versichert war und Beiträge geleistet hat (s. 1.2).
- Das Freizügigkeitsabkommen (bzw. die EU-Koordinierungsverordnung (EG) 883/2004) sowie die zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen, welche die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung koordinieren, sehen für die jeweils vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens erfassten Personen die Anrechnung von Versicherungszeiten für die Erfüllung der 3-jährigen Beitragsdauer vor. Mindestens ein Beitragsjahr muss allerdings in der Schweiz geleistet worden sein.
- **Weil die 3 Beitragsjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen müssen, kommt dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles besondere Bedeutung zu.**

2.2.3. Hinweis zur Auszahlung ins Ausland

Invalidentrenten ab einem IV-Grad von 50% werden an **schweizerische Staatsangehörige** weltweit exportiert, ebenfalls an **Staatsangehörige im Geltungsbereich des FZA/EFTA-Übereinkommens**. Auch Personen, welche von **zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen** erfasst werden, erhalten die Renten ab einem IV-Grad von 50% in den meisten Fällen weltweit ausbezahlt. Dies gilt auch für Vertragsstaatsangehörige im Anwendungsbereich des FlüB. Im Einzelfall muss allerdings das anwendbare Abkommen konsultiert werden.

Renten unter einem IV-Grad von 50% werden grundsätzlich nicht exportiert (Art. 29 Abs. 4 IVG). Möglich ist deren Export jedoch für **Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens** in einen EU- oder EFTA-Staat. Schweizerische Staatsangehörige können ihre Rente unter einem IV-Grad von 50% beziehen, wenn sie in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen. EU-Bürger können eine Rente unter einem IV-Grad von 50% in einem EU-Land beziehen; Personen aus einem EFTA-Staat in den EFTA-Staaten (vgl. auch Rz 5009 ff. KSBIL).

Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, so genannte **Nichtvertragsstaatsangehörige**, erhalten Renten nur bei Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt. Für diese besteht die Möglichkeit der Rückvergütung der AHV-Beiträge bei Verlassen der Schweiz³. Dies gilt auch für Nichtvertragsstaatsangehörige im Anwendungsbereich des FlüB.

³ SR 831.131.12 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge (RV-AHV)

2.3. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die ausserordentliche Rente

Eine ausserordentliche Rente steht Personen zu, die bis zur Entstehung des Rentenanspruchs keine Beiträge (oder nicht genügend Beiträge für eine ordentliche Rente) leisten konnten (Art. 39 IVG i.V.m Art. 42 AHVG).

2.3.1. Grundvoraussetzung

(Art. 39 IVG i.V.m Art. 42 AHVG)

Ist die 3-jährige Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt, besteht Anspruch auf eine ausserordentliche Rente, wenn die Person während der gleichen Zahl von Monaten versichert war wie ihr Jahrgang.

Das bedeutet:

- Massgebend dafür sind die Versicherungsjahre ab der Beitragspflicht für Nichterwerbstätige (Art. 3 AHVG), d.h. ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.
- Personen, die erst nach dem 1. Januar **nach Vollendung des 20. Altersjahres in die Schweiz einreisen**, können die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Rente **nie erfüllen** (Ausnahme: Personen, die vor der Einreise in der AHV/IV versichert waren, z.B. Auslandschweizer in der freiwilligen Versicherung).

Achtung: Ausserordentliche Renten werden grundsätzlich nur an Personen ausgerichtet, die in der **Schweiz Wohnsitz haben und sich hier aufhalten** (siehe Anhang 3).

Schweizerische Staatsangehörige müssen nur die Grundvoraussetzung erfüllen.

2.3.2. Voraussetzungen für ausländische Personen

Für ausländische Staatsangehörige, die von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst sind, gelten die Voraussetzungen gemäss Abkommen (s. Anhang 1).

Ausländische **Personen im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens** müssen aufgrund des Gleichbehandlungsgebots „nur“ die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie schweizerische Staatsangehörige, also die Grundvoraussetzung⁴.

Ausländische Staatsangehörige **im Geltungsbereich eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens** und des FlüB (Art. 1 Abs. 2 FlüB) müssen zusätzlich zur Grundvoraussetzung eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllen (Karenzfrist).

Beispiel: Ein 19-jähriger Staatsangehöriger aus Serbien reist mit einem Gesundheitsschaden, der eine Arbeitsaufnahme nicht zulässt, ein. Aufgrund des Sozialversicherungsabkommens mit Serbien, kann ein Anspruch auf eine ausserordentliche Rente frühestens am ersten Tag des Monats entstehen, in dem die fünfjährige Mindestaufenthaltsdauer erfüllt ist.

Alle ausländischen Staatsangehörigen, die nicht von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst sind (d.h. die **Nichtvertragsstaatsangehörigen**), müssen zur Grundvoraussetzung eine zusätzliche Voraussetzung erfüllen: Die invalide Person muss schon als Kind (bis 20-jährig) die Voraussetzungen für EM erfüllt haben. Entweder hat die Person bis zu dieser Altersgrenze bereits EM bezogen oder hätte zumindest solche beanspruchen können (vgl. Art. 39 Abs. 3 IVG, Art. 9 Abs. 3 IVG, Rz 7102 ff. RWL).

⁴ Urteil des BGER 9C_259/2016: Obwohl die Voraussetzung für die ao Rente leichter von Schweizern zu erfüllen ist als von Ausländern, ist sie objektiv gerechtfertigt und verhältnismässig.

2.3.3. Hinweise zur Auszahlung ins Ausland

Ausserordentliche Renten werden grundsätzlich nur an Personen ausgerichtet, die in der Schweiz Wohnsitz haben und sich hier aufhalten⁵.

Ausnahme:

Gemäss der EU-Koordinierungsverordnung (EG) 883/2004 werden jedoch ausserordentliche Renten an Schweizer/innen und Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates, die **vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erwerbstätig** waren, in einen EU bzw. EFTA-Staat exportiert (Rz. 5014 KSBIL).

Obschon das EU-Koordinationsrecht im persönlichen Geltungsbereich auch Nichterwerbstätige erfasst (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 309 vom 15. Februar 2012), müssen die ausserordentlichen **Renten von Nichterwerbstätigen** aufgrund eines Eintrags als besondere beitragsunabhängige Leistung nicht exportiert werden. Im Sinne dieses Eintrags gilt als Erwerbstätiger nur, wer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erwerbstätig war (der frühestmögliche Eintritt des Versicherungsfalles in Bezug auf eine ausserordentliche Rente erfolgt mit Erreichen des 18. Altersjahres).

⁵ Dazu BGE 141 V 530 und 139 I 155 und Postulat (10.3179) von Schenker Silvia, Kein Export von ausserordentlichen Renten. Kostenfolgen.

2.4. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Hilflosenentschädigung (HE)

2.4.1. Grundvoraussetzung

Der Anspruch auf eine HE setzt voraus, dass die hilflose Person versichert ist und in der Schweiz Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 42 Abs. 1 IVG, RWL Rz. 8006; s. Anhang 3; BGE 142 V 2, 9C_729/2014 und 9C_940/2015). Von minderjährigen Schweizerinnen und Schweizern wird nur der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz verlangt (Art. 42^{bis} Abs. 1 IVG).

Schweizerische Staatsangehörige müssen nur die Grundvoraussetzung erfüllen.

2.4.2. Voraussetzungen für ausländische Personen

Für ausländische Staatsangehörige, die von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst sind, gelten die Voraussetzungen gemäss Abkommen (vgl. Anhang 1).

So müssen ausländische Personen **im Geltungsbereich des FZA bzw. EFTA-Übereinkommens** sowie der **zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen** und des FlÜB aufgrund des Gleichbehandlungsgebots „nur“ die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie schweizerische Staatsangehörige, also die Grundvoraussetzung⁶.

Nichtvertragsstaatsangehörige müssen zusätzlich zur Grundvoraussetzung weitere Voraussetzungen erfüllen. Es wird vorausgesetzt, dass die hilflose Person bei Eintritt der Invalidität die einjährige Mindestbeitragsdauer bzw. die zehnjährige Aufenthaltsdauer gemäss Artikel 6 Absatz 2 IVG erfüllt bzw. als minderjähriges Kind die Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt hat (Art. 42^{bis} Abs. 2 IVG i. V. m. Art. 9 Abs. 3 IVG).

2.4.3. Hinweise zur Auszahlung ins Ausland

Hilflosenentschädigungen werden nicht exportiert, auch nicht in die EU/EFTA-Mitgliedstaaten⁷.

⁶ Dazu Urteil des Bundesgerichts 9C_417/2013 vom 1. Nov. 2013

⁷ Protokoll zu Anhang II FZA CH-EU sowie Protokoll 1 zu Anlage 2, Anhang K des EFTA-Übereinkommens

3. Eintritt der Invalidität (Versicherungsfall)

(Art. 4 Absatz 2 IVG; Rz. 2015 KSVI ff)

Der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Versicherungsfall) ist massgebend für die Beurteilung inwiefern die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Leistung der IV erfüllt sind.

Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG).

Der Eintritt der Invalidität bzw. des Versicherungsfalles erfolgt in jenem Zeitpunkt, in welchem eine Leistung der IV objektiv erstmals angezeigt ist (Rz. 2015 ff. KSVI).

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist für jede Leistungsart einzeln festzustellen.

Deshalb kann ein Gesundheitsschaden bezüglich verschiedener Leistungen mehrere Versicherungsfälle auslösen. Bei einem Gesundheitsschaden können zu verschiedenen Zeitpunkten spezifische medizinische Massnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel und Rente erstmals angezeigt sein.

Die Verschlechterung eines bereits bestehenden Gesundheitsschadens löst keinen neuen Versicherungsfall aus. Tritt hingegen ein von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedener Gesundheitsschaden hinzu, kann ein neuer Versicherungsfall entstehen.

Der Zeitpunkt, in dem eine Anmeldung eingereicht oder von dem an eine Leistung gefordert wird, ist für die Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalles unerheblich.

3.1. Eintritt der Invalidität bei Eingliederungsmassnahmen

Bezüglich der Eingliederungsmassnahmen ist die betroffene Person ab dem Zeitpunkt als invalid zu betrachten, in welchem zum ersten Mal offensichtlich wird, dass der Gesundheitsschaden die Gewährung einer gesetzlich vorgesehenen Leistung notwendig macht (Rz. 0103 KSBEM).

Beispiele:

- Der Invaliditätsfall nach Artikel 16 IVG (erstmalige berufliche Ausbildung) tritt in jenem Zeitpunkt ein, in welchem für die Absolvierung der beruflichen Ausbildung erstmals in erheblichem Umfang gesundheitsbedingte Mehrkosten entstehen (BGE I 659/06 vom 22. 02. 2007) und der Gesundheitszustand solche Massnahmen effektiv zulässt (Urteil des Bundesgerichts 9C_756/2013 vom 06.06.2014).
- Der Invaliditätsfall nach Artikel 18 IVG (Arbeitsvermittlung) liegt vor, wenn die Person bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_966/2011 vom 4. Mai 2012).
- Bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr, die an einem Geburtsgebrechen leiden, ist der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts dann anzunehmen, wenn das festgestellte Gebrechen eine medizinische Behandlung notwendig macht.

3.2. Eintritt der Invalidität: ordentliche und ausserordentliche Rente

Bezüglich des **Rentenanspruchs** tritt der Versicherungsfall ein, sobald die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und sich eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleicher Höhe anschliesst (also am ersten Tag nach Ablauf der einjährigen Wartezeit) (Art. 28 Abs. 1 IVG).

Der Versicherungsfall „Rente“ kann nicht eintreten, solange sich die Person Eingliederungsmassnahmen unterzieht (Art. 28 Absatz 1 Bst. a IVG) bzw. Taggelder bezieht (Art. 29 Abs. 2, Rz. 1205 KSIR).

Die für den Rentenanspruch spezifische Invalidität tritt in solchen Fällen erst mit dem Abschluss der Eingliederungsmassnahme und dem Beginn der Rentenberechtigung nach Art. 29 IVG ein und zwar selbst dann, wenn die Eingliederungsmassnahme nur einen Teilerfolg brachte oder scheiterte.

Der Versicherungsfall „Rente“ kann frühestens am ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats eintreten (ausserordentliche Rente für Geburts- und Frühinvaliden). Er ist in der Regel mit der Entstehung des Rentenanspruchs identisch, kann jedoch davon abweichen, z.B. bei verspäteter Anmeldung (Art. 29 IVG).

Achtung! Es gibt nur einen Eintritt des Versicherungsfalles „Rente“, d. h. nicht verschiedene Zeitpunkte für eine halbe oder eine ganze Rente:

Ist eine Person bei der erstmaligen Einreise in die Schweiz bereits 40% invalid, ist der rentenspezifische Versicherungsfall bereits eingetreten. Arbeitet die teilinvaliden Person nach der Einreise, ist sie obligatorisch in der AHV/IV versichert. Nehmen mit der Zeit die Beeinträchtigungen zu und schwindet die Erwerbsfähigkeit, liegt nach der Rechtsprechung kein neuer Versicherungsfall vor, wenn die Erhöhung des Invaliditätsgrades eine Folge einer Verschlimmerung der ursprünglichen Gesundheitsbeeinträchtigung ist (dazu BGE vom 30. Mai 2006; I 76/05; BGE vom 21. November 2006; I 620/05, BGE 136 V 369).

3.3. Eintritt der Invalidität bei Hilflosenentschädigung

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn gemäss Art. 42 Abs. 4 IVG in Analogie zu Art. 28 Abs. 1 IVG die (mindestens leichte) Hilflosigkeit (i. S. v. Art 37 Abs. 3 IVV) ein Jahr angedauert hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Rz. 6001 KSH)

Das «Wartejahr» kann dabei auch im Ausland zu laufen beginnen.

Eine Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt zugesprochen, wenn die Hilflosigkeit voraussichtlich während mehr als einem Jahr besteht (Art. 42^{bis} Abs. 3 IVG, Rz. 6007 KSH).

4. Spezielle Hinweise

4.1. Spezialfall: Mehrfache oder wechselnde Staatsangehörigkeit

Bei Doppelbürgern aus Vertragsstaaten, die beide mit der Schweiz ein Abkommen abgeschlossen haben, sowie bei Schweizer Bürgern, die gleichzeitig Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, gilt nach der Rechtsprechung der Grundsatz der tatsächlich vorwiegenden Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Beanspruchung der Leistung (Urteil des Bundesgerichtes 9C_723/2011 E. 5 vom 2. Juli 2012, Anwendung des Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei auf einen schweiz.-türkischen Doppelbürger, bei dem die türkische Staatsangehörigkeit überwiegt).

Erhält eine Person das schweizerische Bürgerrecht (Einbürgerung, Adoption) richtet sich die Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt nach den Regeln für schweizerische Staatsangehörige (BGE I142/04 vom 19. Sept. 2006 und Urteil 9C_1042/2008 vom 23. Juli 2009). Das gleiche Prinzip gilt auch bei anderen Wechseln der Staatsangehörigkeit, z. B. ein indisches Kind wird von EU-Staatsangehörigen, die in der Schweiz leben, adoptiert (Urteil des Bundesgerichtes 9C_277/2007 vom 12. Februar 2008). Bezüglich Rentenberechtigung bei Personen, die mehrere sich ablösende Staatsangehörigkeiten besessen haben, ist die Staatsangehörigkeit während des Rentenbezugs massgebend (Art. 18 AHVG).

4.2. Sozialversicherungsabkommen

Zweiseitige Sozialversicherungsabkommen

Zwischen der Schweiz und mehr als 50 Staaten bestehen zweiseitige Sozialversicherungsabkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (s. Anhang 1). Ziel dieser Abkommen ist primär die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung und die Zahlung der Leistungen ins Ausland. In diesen Abkommen werden jeweils auch die Koordinierung der Rentenleistungen und die Anspruchsvoraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen der IV geregelt.

Anwendung der EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009

Das **Freizügigkeitsabkommens (FZA)** zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Schweiz ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Basierend auf dessen Anhang II (soziale Sicherheit) regeln die massgebenden EU-Verordnungen die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten.

Das **EFTA-Übereinkommen** ist für Staatsangehörige der Schweiz und von EFTA-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der EFTA-Mitgliedstaaten und der Schweiz anwendbar (gilt auch für Flüchtlinge und Staatenlose, die in der Schweiz oder einem EFTA-Staat wohnen).

Die **EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009** sind in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. April 2012 und zwischen der Schweiz und den EFTA-Mitgliedstaaten seit 1. Januar 2016 anwendbar.

4.3. Fehlen der versicherungsmässigen Voraussetzungen

Fehlen die vmV, ist die Leistung der IV abzulehnen. Zu beachten sind jedoch folgende Alternativen:

Handelt es sich um eine in der Schweiz wohnhafte Person, die im Ausland (EU) krankenversichert ist, können diese in Anwendung des EU-Koordinationsrechtes über die zwischenstaatliche Leistungshilfe gewisse Eingliederungsmassnahmen beziehen, obschon die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zum Verfahrensablauf siehe IV-Rundschreiben Nr. 261 vom 7. Juli 2008 Ziff. 3.3.

Besteht wegen des Fehlens der versicherungsmässigen Voraussetzungen **kein Rentenanspruch**, ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf **rentenlose Ergänzungsleistungen** gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ELG besteht.

Ausländische Staatsangehörige, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen die materiellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine **ausserordentliche Rente** erfüllt hätten, haben nach einer Karenzfrist von 5 Jahren Anspruch auf eine EL höchstens in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente (Art. 5 ELG Abs. 3 i.V.m. mit dem jeweiligen Sozialversicherungsabkommen).

Flüchtlinge, die vom FlÜB erfasst werden, und staatenlose Personen haben Anspruch auf EL nach einer Karenzfrist von 5 Jahren (Art. 5 Abs. 2 ELG). Personen, die unter die Abkommen mit der EU/EFTA fallen müssen für den Anspruch auf rentenlose EL keine Karenzfrist erfüllen (Gleichbehandlung mit schweizerischen Staatsangehörigen). Alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen können keinen Anspruch auf rentenlose EL haben (Art. 5 Abs. 4 ELG verweist nicht auf Artikel 4 Absatz 1 Bst. d ELG).

4.4. Brexit⁸

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) gelten seit dem 1. Januar 2021 das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) und die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Neues zweiseitiges Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben am 9. September 2021 ein neues Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das seit dem 1. November 2021 vorläufig anwendbar ist. Das neue Sozialversicherungsabkommen enthält dieselben Koordinierungsgrundsätze wie das FZA (Gleichbehandlung; Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften; Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, Leistungsexport, Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Träger). Die Bestimmungen aus dem EU-Koordinationsrecht (EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) wurden auf die Bedürfnisse der beiden Staaten angepasst.

Die Invalidenversicherung wird zwar vom sachlichen Geltungsbereich des neuen Abkommens erfasst, der Export der IV-Leistungen bei Wohnsitz in UK ist (für UK- und EU/EFTA-Staatsangehörige) explizit ausgenommen. Für Schweizer gilt diese Einschränkung nicht. Das neue Abkommen sieht keine Nachversicherung mehr für Eingliederungsmassnahmen der IV vor.

Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Um den Austritt von UK aus dem FZA zu regeln und die Rechte der Versicherten, die sie unter dem FZA erworben haben zu garantieren, wurde das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen. Für Personen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen,

⁸ [Informationen zum BREXIT und den anwendbaren Abkommen zwischen der Schweiz und UK](#)

findet weiterhin die EU-Koordinierungsverordnungen Anwendung. Die Nachversicherung für Eingliederungsmassnahmen der IV ist jedoch auch in diesem Abkommen nicht mehr vorgesehen.

Anhang 1: Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten ausserhalb der EU/EFTA ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (Stand Oktober 2023):

| | | |
|------------------------------|---------------|---------------------|
| Albanien | Israel | Republik San Marino |
| Australien | Japan | Serbien |
| Bosnien und Herzegowina | Kanada* | Tunesien |
| Brasilien | (Süd-)Korea** | Türkei |
| Chile | Mazedonien | Uruguay |
| China** | Montenegro | USA |
| Grossbritannien ⁹ | Kosovo | |
| Indien** | Philippinen | |

* Zwischen der Schweiz und Quebec besteht ebenfalls eine Vereinbarung über soziale Sicherheit.

** nur Unterstellungsregeln

Link zur aktuellen Übersicht:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>

Tabelle 1: Staaten ausserhalb der EU/EFTA mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Stand: Mai 2020)

Die 27 Mitgliedstaaten der EU: Auf diese Staaten wird das FZA bzw. die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 angewendet:

| | | |
|--------------|-----------------------|-------------|
| Belgien | Italien | Ungarn |
| Bulgarien | Kroatien | Zypern |
| Dänemark | Lettland | Malta |
| Deutschland | Litauen | Niederlande |
| Estland | Luxemburg | Österreich |
| Finnland | Slowakei | Polen |
| Frankreich | Slowenien | Portugal |
| Griechenland | Spanien | Rumänien |
| Irland | Tschechische Republik | Schweden |

Tabelle 2: Die 27 Mitgliedstaaten der EU. Auf diesen Staaten werden das FZA bzw. EFTA-Übereinkommen, bzw. die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 angewendet.

**Die EFTA-Staaten
(Staaten, in denen das EFTA-Übereinkommen angewendet wird)**

| | |
|---------------|----------|
| Island | Norwegen |
| Liechtenstein | Schweiz |

Tabelle 3: Die EFTA-Staaten (Staaten, in denen das EFTA-Übereinkommen angewendet wird)

⁹ Per 31.01.2020 ist UK aus der EU ausgetreten. Für Personen, die vor dem 01.01.2021 in den Anwendungsbereich des FZA gefallen sind, ist seitdem 01.01.2021 das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger anwendbar. Am 01.11.2021 wurde das Abkommen CH-UK von 1968 durch ein neues zweiseitiges Abkommen abgelöst.

Anhang 2: Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen

| Versicherteneigenschaft/Unterstellung: Art 1b IVG i.V.m Art. 1a Abs. 1 und Art 2. AHVG | |
|---|---|
| Obligatorisch Versicherte: | Art. 1a AHVG |
| • Wohnsitz | Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG |
| • Erwerb | Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG |
| • Schweizer Bürger, die im Ausland tätig sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ im Dienste der Eidgenossenschaft ○ im Dienste int. Org. mit Sitzabkommen ○ im Dienst privater vom Bund subv. Hilfsorganisation | Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG |
| Wohnsitzbegriff | ATSG Art. 13, ZGB 23-26 |
| Asylsuchende ab Zeitpunkt Wohnsitznahme versichert | Rz. 1017ff, 3093ff. WVP, Rz. 4106ff. RWL, Rz 2172ff. WSN) |
| Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung: <ul style="list-style-type: none"> • Privilegien/Immunitäten (Int. Beamte, Angehörige) | Art. 1a Abs. 2 AHVG Art. 1b AHVV |
| • Unzumutbare Doppelbelastung | Art. 3 AHVV |
| • Erfüllen vmV für verhältnismässig kurze Zeit) | Art. 2 AHVV |
| Weiterführung der obligatorischen Versicherung | Art. 1a Abs. 3 AHVG |
| • Arbeitnehmende mit CH-AG u. Arbeitsort Ausland | Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG, Art. 5-5c AHVV |
| • Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz Ausland | Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG, Art. 5g-i AHVV |
| Beitritt zur obligatorischen Versicherung | Art. 1a Abs. 4 AHVG |
| • Wohnsitz in der CH, aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht versichert | Art. 5d-h AHVV Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG, Art. 5d ff. AHVV |
| • Internationale Beamte | Art. 1a Abs. 4 Bst. b AHVG |
| • Nichterwerbstätige, die ihre versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten | Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG, Art. 5j-k AHVV |
| Freiwillige Versicherung: Schweizer und EU/ EFTA Bürger mit Wohnsitz ausserhalb CH/ EU/EFTA | Art. 2 AHVG |
| Beitragspflicht: Erwerbstätige u. Nichterwerbstätige | Art. 3 AHVG |
| Sonderregelung für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige | Art. 14 Abs. 2 ^{bis} AHVG (i. V. m Art. 16 Abs. 1 AHVG) |
| Beitragsjahr: | Art. 29^{ter} Abs. 2 AHVG |
| Es gelten die folgenden Zeiten: Beiträge der Erwerbstätigen, der Nichterwerbstätigen, Beiträge durch Ehegatten, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften | |
| Begriff des vollen Beitragsjahres | Art. 50 AHVV |
| Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person länger als 11 Monate obligatorisch oder freiwillig versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag geleistet hat oder Beiträge nach Art. 29 ^{ter} Abs. 2 AHVG aufweist. | |

Tabelle 4: Versicherteneigenschaft/Unterstellung: Art 1b IVG i.V.m Art. 1a Abs. 1 und Art 2. AHVG

| Versicherungsmässige Voraussetzungen | Art. 6 IVG, KSIH Rz 1040ff. |
|---|------------------------------------|
| Eingliederungsmassnahmen | Art. 9 IVG |
| Ordentliche Rente | Art. 36 IVG |
| Ausserordentliche Rente | Art. 39 IVG i.V.m. Art. 42 AHVG |
| Hilflosenentschädigung | Art. 42 Abs. 1 IVG |

Table 5: Versicherungsmässige Voraussetzungen

| Eintritt Versicherungsfall | Art. 4 Abs. 2 IVG, Rz. 2015 KSVI |
|---|---|
| Eingliederungsmassnahmen | Rz. 0103 KSBEM |
| Ordentliche und ausserordentliche Rente | Art. 28 Abs. 1 IVG, Rz. 1205ff. KSIR |
| Hilflosenentschädigung | Art. 42 Abs. 4 IVG in Analogie zu Art. 28 Abs. 1 IVG, Rz. 6001 und 6007 KSH |

Table 6: Eintritt Versicherungsfall

Anhang 3: Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt gem. Art. 13 ATSG, Aufenthaltsbewilligungen und Bewilligungen im Asylbereich

Die Frage des Wohnsitzes stellt sich im Zusammenhang mit der Versicherungsunterstellung. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt sind aber (in einem weiteren Sinne) auch Elemente der versicherungsmässigen Voraussetzungen.

Wohnsitz (Art. 13 Abs. 1 ATSG)

Die AHV/IV stellt für den Wohnsitzbegriff auf die zivilrechtliche Definition ab. Der Wohnsitz ist daher nach den Bestimmungen des ZGB zu prüfen (Art. 1a AHVG i.V.m. Art. 13 ATSG; Art. 23-26 ZGB)¹⁰.

Als **zivilrechtlicher Wohnsitz** gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens (im Sinne von nicht vorübergehend) aufhält. Vorausgesetzt wird dazu einerseits der **Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben** (subjektives Erfordernis) und andererseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Beide Erfordernisse müssen erfüllt sein.

Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben. Hält sich eine Person abwechselungsweise an verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz der Ort, zu dem die engsten Beziehungen bestehen.

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen¹¹. Keinen Wohnsitz begründen Personen, die sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Unterbringung in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz ist **für jede Person individuell** zu prüfen. Das Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes ist aufgrund der gesamten Verhältnisse zu prüfen. Der Abschluss eines Mietvertrages, das Bezahlen von Steuern, die Ausübung politischer Rechte, die Hinterlegung der Schriften oder die Aufenthaltsberechtigung geben lediglich Hinweise, können eine Wohnsitzbegründung jedoch nicht abschliessend beweisen.

Gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 13 Abs. 2 ATSG)

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an einem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist.

Nach der Rechtsprechung ist für den gewöhnlichen Aufenthalt der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz und der Wille, diesen Aufenthalt aufrechtzuerhalten, massgebend; zusätzlich muss sich der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz befinden (BGE 119 V 98 E. 6c und 7b, 112 V 164 E. 1a, Urteil 9C_768/2015 vom 11.5.2016)

In der Regel wird diese Voraussetzung nach der Ausreise nicht mehr erfüllt.

Bei vorübergehendem Aufenthalt ohne Absicht, die Schweiz für immer zu verlassen, lässt das Aufenthaltsprinzip jedoch die zwei Ausnahmen des voraussichtlich kurzfristigen und des voraussichtlich längerfristigen Aufenthalts zu (vgl. Rz. 7112 ff. RWL).

Aufenthaltsbewilligungen und Bewilligungen im Asylbereich

Der Aufenthaltsstatus dient bei der Wohnsitzprüfung lediglich als Indiz, weshalb in jedem Fall eine genaue Einzelfallprüfung notwendig ist. Ausländische Staatsangehörige, welche im Besitz **einer Aufenthaltsbewilligung B oder C sind**, begründen in der Regel Wohnsitz in der Schweiz, und zwar ab dem Zeitpunkt der Einreise. Nur bei Personen mit einer **Kurzaufenthaltsbewilligung L** ist in der Regel nicht

¹⁰ Vgl. zum Wohnsitz BGE 135 V 249 und die Urteile 8C_522/2015 vom 21.4.2016 und 9C_747/2015 vom 12.5.2016 und zum gewöhnlichen Aufenthalt Urteil 9C_940/2015 vom 6.7.2016.

¹¹ Vgl. Urteil 8C_522/2015 vom 21.4.2016, E.2.2.2.

von einem schweizerischen Wohnsitz auszugehen, zumindest solange die Person entsprechend ihrer Bewilligung immer wieder ins Heimatland zurückkehrt und dort den Lebensmittelpunkt hat.

Ausländische Staatsangehörige **ohne Aufenthaltsbewilligung**, jedoch mit einer **Aufenthaltsberechtigung als Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene** begründen in der Regel Wohnsitz in der Schweiz ab dem Zeitpunkt der Einreise, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben.

Weitere Ausführungen siehe Rz.1017 ff. und Rz.3093 der Wegleitung über die Versicherungspflicht (WVP) und Rz. 4106 ff. der Wegleitung über die Renten in der AHV/IV (RWL).

Der **Aufenthaltsausweis** stellt zwar einerseits lediglich ein **Indiz** für die Wohnsitznahme dar, ist aber bedeutend für die Anwendbarkeit eines Abkommens über die soziale Sicherheit und massgeblich für die Anwendung des Bundesbeschlusses über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV/IV (FlüB).

Anhang 4: Übersicht über die Aufenthaltsbewilligungen

| Kategorie | Ausweis | Bemerkungen | Beachte |
|---|------------------------------|---|---|
| Ausländische Staatsangehörige | C | Niedergelassene | Falls Vertragsausländer, entsprechendes Sozialversicherungsabkommen beachten |
| Ausländische Staatsangehörige | B | Aufenthalter | Falls Vertragsausländer, entsprechendes Sozialversicherungsabkommen beachten |
| Ausländische Staatsangehörige | L | Kurzaufenthaltsbewilligung, in der Regel befristet für weniger als ein Jahr | Falls Vertragsausländer, entsprechendes Sozialversicherungsabkommen beachten Achtung Wohnsitz: i.d. R. noch im Heimatland |
| Asylsuchende | | Die Asylsuchenden erhalten eine ad-hoc Bestätigung, dass ein Asylgesuch gestellt wurde (sog. Ausgangsschein). Für Personen, die nicht in einem Bundesasylzentrum untergebracht werden, stellen die Kantone einen N-Ausweis aus. | Falls Vertragsausländer, entsprechendes Sozialversicherungsabkommen beachten |
| Vorläufig Aufgenommene | F | Keine eigentliche Aufenthaltsbewilligung, nur Bestätigung, dass die Person vorläufig aufgenommen wurde | Falls Vertragsausländer, entsprechendes Sozialversicherungsabkommen beachten |
| Schutzbedürftige | S | Keinerlei Aufenthaltsberechtigung, wie auch immer die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist | Falls Vertragsausländer, entsprechendes Sozialversicherungsabkommen beachten |
| Abgewiesene Asylsuchende | | Kein Ausweis, Gewisse Kantone belassen bisherigen Ausweis, evtl. ad hoc-Ausweispapier | Falls Vertragsausländer, entsprechendes Sozialversicherungsabkommen beachten |
| Anerkannte Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde | B oder C | Flüchtlingsbegriff Art. 3 und Art. 59 Asylgesetz | BB über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV (FlüB) |
| Anerkannte Flüchtlinge, die vorläufig aufgenommen wurden | F | Flüchtlingsbegriff ¹² Art. 3 und Art. 59 Asylgesetz | BB über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV (FlüB) |

¹² Dazu BGE 139 II 1 (f.)